

Bericht des International Committee on Laws concerning the Legal Position of Woman : vom Jahr 1905

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - (1907)

Heft 5

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-325516>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

hier an manche Mutter in armen Familien erinnern, die für ihre Kinder und für den nicht immer würdigen Mann fast Unmögliches leistet. Aber wenn schon das kleine Kind in seiner Hilflosigkeit die Hingabe der Mutter bedingt, so stellt die Erziehung der heranwachsenden Kinder hauptsächlich an die Mutter grosse, tiefer gehende Anforderungen, die leider in der heutigen Zeit oft nicht erkannt werden; oft wird von der Schule verlangt, was nur Schule und Haus zusammen tun können.

Und nun das „Sollen“ der Frau für die Allgemeinheit. Dass die Frau unserer Tage ernste Pflichten nach Aussen zu erfüllen hat, wird leider noch zu wenig verstanden. Leider wird manchmal auch auf diesem Gebiet das, was wir als Pflicht erfassen sollten, zum Zeitvertreib oder gar, weil es Mode ist, getan, ohne Wahl und ohne weiteres Nachdenken. Da wird dann auch wieder halbe Arbeit geleistet mit all ihren Konsequenzen. Die Forderung unserer Zeit, nach Kräften für den allgemeinen Notstand einzustehen, geht an alle Frauen. Es wäre schon ein erster grosser Segen, wenn die Frau neben treuer Pflichterfüllung in ihrer eigenen Familie, für die Allgemeinheit etwas Zeit übrig hätte, wenn sie auch durch solches Beispiel ihre Kinder lehrte, für andere Opfer zu bringen. Vor allem aber müsste die Frau suchen, ihre Zeit zu verstehen.

Das „Sollen“ der Frau dem Manne gegenüber, meint die Vortragende, gehe erheblich weiter als die Sorge für den Magen etc.

Wenn es unordentliche, schlechte Hausfrauen gibt, die ihren Mann ins Wirtshaus treiben, so gibt es daneben leider auch solche, die vor lauter Ordnung und Pünktlichkeit im Haushalt nie Zeit finden, sich um das geistige Leben ihres Mannes zu kümmern, teilzunehmen an dem, wofür der Mann und der aufwachsende Sohn sich interessieren, die nicht verstehen können, wie man von Frauenstimmrecht, und sei es auch für Angelegenheiten der Kirche, Schule und des Armenwesens, die den Frauen nahe liegen sollten, reden kann. Hundertfach liegt die Schuld bei den Frauen, wenn unsere Männer solche Forderungen nicht verstehen können und wollen. Und doch! Wie viel haben die Frauen bis heute an sozialer Arbeit geleistet! Jugendfürsorge, Haushaltungs- und Fachschulen, Kurse aller Art zur Mädchenausbildung, das ist Frauenarbeit, auf die die Frauen stolz sein dürfen.

Die Frau nur ist die rechte Gefährtin ihres Mannes, die mit ihm und sein geistiges Leben lebt. „Und meine Hälfte ford'r ich deines Grams“ lässt Schiller die Stauffacherin sagen und zeichnet so in unsterblichem Wort die ganze Stellung beider. Die Frau soll die ganze Hälfte der Sorge, nicht nur des Mannes, sondern des ganzen Lebens teilen, sie soll mit ganzer Kraft einstehen lernen für das, was sie unternimmt, sie soll für jede übernommene Pflicht ihr ganzes Selbst einsetzen. „Nur dann werden wir erlangen, was wir wollen, wenn wir recht durchführen, was wir sollen.“

J. B.-W.

Bericht

des

International Committee on Laws concerning the Legal Position of Women vom Jahr 1905.

Bericht aus Frankreich.

Uebersicht über die gesetzlichen Verfügungen, die im Jahre 1905 in bezug auf die rechtliche Stellung der Frauen in Frankreich getroffen wurden:

Ein Dekret vom 9. März 1905 regelt die Anwendung der Bestimmungen über Gesundheitspflege und Sicherheit der Arbeiter und auf besondere Schutzmassregeln für Kinder und Frauen in Algier. In mehreren der 33 Artikel dieses Dekrets werden Frauen und Kinder gleichgestellt. Kinder unter 18 Jahren, weibliche Minderjährige und schwangere Frauen dürfen (Art. 8) weder beim Reinigen, Prüfen und Ausbessern von Maschinen, die im Betrieb sind, noch (Art. 9) in Werkstätten beschäftigt werden, in denen sich Maschinen befinden, die mit ungenügenden Schutzvorrichtungen versehen sind; verboten ist ferner (Art. 10) das Beschäftigen derselben Personen bei Anfertigung von Drucksachen, Abbildungen, Plakaten usw., deren Ausstellung, öffentliches Feilbieten oder Verteilen aus sittlichen Gründen vom Strafgesetz untersagt wird. Die Artikel 8 und 9 legen der Arbeit der Frauen Hindernisse in den Weg, indem sie dieselben von bestimmten Beschäftigungen ausschliessen, die den Männern erlaubt sind. Der Artikel 10 stellt als natürlich hin, dass es gleichgültig sei, ob der Mann moralisch sinke und ausschweifend lebe, wenn die Frau nur rein bleibt.

In beiden Fällen ist die Gleichstellung von Frauen und Kindern nicht richtig und schädigt die wahren Interessen der Frauen.

Das Gesetz über die Zuständigkeit der Friedensrichter und über die Organisation der Friedensgerichte enthält (Art. 16, Abs. 1) folgende Bestimmung: Die Friedensrichter können eine verheiratete Frau ermächtigen, vor ihrem Gerichtshof zu erscheinen, wenn sie diese Ermächtigung nicht von ihrem Manne erhalten hat, trotzdem dieser vorschriftsmässig dazu aufgefordert worden ist. Früher musste eine verheiratete Frau, deren Ehemann ihr die Ermächtigung, vor Gericht zu erscheinen, verweigerte, sich diese Ermächtigung von einem höheren Gericht erteilen lassen, was Kosten und Verzögerung nach sich zog. Der folgende Absatz desselben Artikels gestattet den Friedensrichtern nun, unter Umständen die gleiche Ermächtigung auch den Minderjährigen zu erteilen. So wird leider die entwürdigende, so oft getadelte Gleichstellung von Frauen und Kindern immer wieder forgesetzt. Auch sei noch hervorgehoben, dass der Friedensrichter nicht gezwungen ist, diese Ermächtigung zu erteilen, sondern dass dies in sein Ermessen gestellt ist.

Bericht aus Oesterreich.

Im verflossenen Jahre sind keine gesetzlichen Bestimmungen zugunsten der Frauen getroffen worden, die von Bedeutung wären; dennoch können wir einige Verfügungen nennen, die Gutes zu verheissen scheinen.

Durch Erlass des Unterrichtsministeriums ist der erste weibliche Schulinspektor in Oesterreich ernannt worden. Die Stelle einer ausseretatmässigen Inspektionskommissarin für weibliche Arbeits- und Erwerbsschulen mit deutscher Unterrichtssprache wurde geschaffen. Dies ist der erste Schritt, einen besser organisierten Fortbildungsunterricht einzuführen, der für die Erwerbstätigkeit der Frauen Oesterreichs von grösster Wichtigkeit ist.

Die Verwaltung der Stadt Prag hat weibliche Schulärzte an den tschechischen höheren Mädchenschulen sowie an den Gewerbe- und Vorbereitungsschulen für Mädchen angestellt.

Einem längst empfundenen Bedürfnisse entsprechend, hat das Justizministerium durch einen Erlass die Anstellung weiblicher Gefangenenaufseher am Wiener Landesgerichtsgefängnisse verfügt. Die Aufseherinnen haben denselben Amtscharakter wie ihre männlichen Kollegen. Wenn sich diese Einrichtung bewährt, sollen an allen grösseren Frauengefängnissen, in denen Strafen bis zu 6 Monaten verbüsst werden, weibliche Aufseher Anstellung finden. In den spe-

ziellen Weiberstrafanstalten versehen bereits seit langer Zeit Nonnen den Aufsichtsdienst.

Zur bevorstehenden Revision des bürgerlichen Gesetzbuches hat der Bund österreichischer Frauenvereine sowohl dem Leiter des Justizministeriums, als auch der Revisionskommission eine Petition über das Eherecht eingereicht. Die wesentlichsten Forderungen dieser Petition sind:

1. Gleichstellung beider Ehegatten in bezug auf das Ehescheidungsrecht in allen das gemeinschaftliche Leben betreffenden Angelegenheiten;
2. eine Aenderung der Bestimmung über die Verbindlichkeit zur ehelichen Pflicht in dem Sinne, dass, wenn sich das Verlangen eines Ehegatten zur Herstellung der ehelichen Gemeinschaft als Missbrauch seines Rechtes darstellt, der andere Teil nicht verpflichtet ist, dem Verlangen Folge zu leisten;
3. die Einführung eines allen Konfessionen gemeinsamen Eherechtes, d. h. obligatorische Zivilehe und Lösung der Ehe durch die staatliche Behörde. Ausserdem wird gefordert die Beibringung eines Gesundheitsattestes zur Eheschliessung und eine Erweiterung der Scheidungsgründe, unter anderem, dass die Lösung der Ehe im beiderseitigen Einverständnis auch ohne Nachweis der vom Gesetz geforderten Scheidungsgründe möglich sei.

Die Agitation zur Erlangung des allgemeinen Wahlrechtes hat auch die Frauen veranlasst, ihrer Forderung um Gewährung des Stimmrechtes Ausdruck zu geben. Es bildete sich zunächst ein Frauenkomitee, welches eine grosse Versammlung einberief. In dieser wurde der Beschluss gefasst, eine Petition, das Wahlrecht der Frauen betreffend, dem Ministerpräsidenten und beiden Häusern des Reichsrates vorzulegen. Ferner wurde ein ständiges Wahlrechtskomitee gebildet, welches für die Forderungen der Frauen Propaganda zu machen und diese in jeder Weise zu fördern hat. Auch in Prag und Brünn wurden grosse Frauenwahlrechts-Versammlungen abgehalten.

Kleine Mitteilungen.

Schweiz.

An den schweizerischen Universitäten waren im Wintersemester 1906/07 1812 Damen (23,6 % aller Studierenden) immatrikuliert, und zwar in Bern 506, Genf 497, Lausanne 440, Zürich 332, Basel 23 und in Neuenburg 14. Die meisten sind russischer Nationalität, nur 9% Schweizerinnen.

Koedukation. In Olten bestand von Alters her eine staatliche Bezirksschule für Knaben und eine städtische Töchterschule. Verschiedene Mängel in der Organisation der letztern weckten das Bedürfnis nach einer Umgestaltung und führten dann zur Verschmelzung der beiden Schulen. Das wäre nun an und für sich nichts so Besonderes, da der Koedukationsgedanke sich mehr und mehr Bahn bricht. Das Interessante und Bemerkenswerte an der Oltener Verschmelzung ist der Umstand, dass man die zwei weiblichen Lehrkräfte der Töchterschule an der gemischten Bezirksschule beibehielt. Für uns Lehrerinnen ist sonst, das

Wort Koedukation gleichbedeutend mit Verzicht auf den Unterricht an höheren Schulstufen. Das vorurteilslose Vorgehen der Oltener Schulbehörden verdient deshalb alle Anerkennung.

Wie uns mitgeteilt wurde und wie uns der eigene Augenschein lehrte, ist dadurch, dass Lehrerinnen grosse, zwölf- bis fünfzehnjährige Knaben unterrichten, die Disziplin in keiner Weise gelockert worden. Die beiden Lehrerinnen amten mit Freude und Erfolg an der nun zu aller Zufriedenheit eingerichteten Anstalt, und es steht zu hoffen, dass für alle Zukunft der weiblichen Lehrkraft ihr Platz an der Bezirksschule in Olten gesichert bleibe, ja dass das Vorgehen der dortigen Behörden an andern Orten Nachahmung finde. Denn die wahre Koedukation besteht nicht bloss darin, dass man Knaben und Mädchen gemeinsam von lauter männlichen Lehrkräften unterrichten lässt, sondern dass sie von Lehrern und Lehrerinnen gemeinschaftlich gebildet und erzogen werden. So gut, wie man in der Mädchenschule den männlichen Einfluss fordert, dürfen wir für die Knaben die weibliche Erzieherhand wünschen.

Besonders rühmend soll noch hervorgehoben werden, dass an der Bezirksschule in Olten die Lehrerinnen ihren männlichen Kollegen in bezug auf die Besoldung völlig gleichgestellt sind.

(Schweiz. Lehrerinnen-Zeitung.)

Ausland.

Baden. Fr. Dr. Marie Baum, die badische Fabrikinspektorin, ist von ihrem Amte zum allgemeinen Bedauern zurückgetreten. Unter dem frühern Leiter der badischen Fabrikinspektion, Dr. Wörishofer, war die Fabrikinspektorin — damals Fr. Dr. von Richthofen — ihren männlichen Kollegen durchaus gleichgestellt. Aber unter seinem Nachfolger, Dr. Bittmann, wurde es anders. Fr. Dr. Baum wurde in nicht zu rechtfertigender Weise jüngern männlichen Beamten unterstellt, nur weil sie Frau ist. Es kam zu Konflikten, die zu dem Austritt von Fr. Dr. Baum führten. Dr. Bittmann wurde allerdings vom Ministerium des Innern ein Tadel ausgesprochen, aber das hindert nicht, dass die Frau — hoffen wir, nur vorübergehend — aus dem badischen Fabrikinspektorat geschieden ist. Eine Reihe von badischen Frauenvereinen haben nun eine Petition an das Ministerium des Innern eingereicht, es möchte bei Neuanstellung einer Fabrikinspektorin dieser die volle Gleichheit der Rechtsstellung mit den männlichen Kollegen eingeräumt werden.

Finnland. In den Landtag wurden 19 Frauen gewählt, von denen 9 der sozialdemokratischen Partei angehören. Unter den Gewählten befindet sich auch Baroness Alexandra Gripenberg.

Der norwegische Poet Björnsterne Björnson hat dem dänischen Frauenverein nachstehendes Gedicht gewidmet.

Frauenstimmrecht.

Und sie stand auf und sagte: auf Erden bleibt es schlecht,
Solang dein Wort alleine bestimmt Gesetz und Recht.
Wohl bautest du gen Himmel und unterwarfst die Erde;
Doch liegt's in deiner Macht, dass Recht auf Erden werde?
Zu lang warst du der Herr, zu lang befehlst du hier
Mit dem Kommandobass und mit des Schwerts Geklirr.
Nicht richtest du den Kurs nach Recht und Frieden hin,
Der Kompass weist dir falsch — denn Stahl beeinflusst ihn.
Du zähmtest die Natur, hast ihr Gesetz erkannt,
Dass alle Kraft dir front, wie's Tier am Halfterband;
Doch ist dein Haus voll Zwist, voll aufrufschwangrem Schrei'n
Und ums Haus Rüstzeug blitzt — dem Krieg dient all dein Sein.
Du beugtest deine Heimat in schwerer Schulden Joch,
Du zehrst von fremdem Gute, des Sklave wirst du noch;
Doch nicht nur dich allein trifft's — noch schwerer Unheil droht,
Du ahnest, was ich meine? — ja, unsrer Kinder Not!
Drum in der Kinder Namen, hör' an: Lass mich nun zu!
Gerechtigkeit schafft Ordnung, bringt Frieden uns und Ruh,
Das Recht hast du verletzt, schwer rächte sich's an dir,
Gerechtigkeit klärt alles: Beginn damit bei mir!

Zürichs grösstes Geschäft

in (25¹⁰)

Juwelen, Gold- und Silberwaren

la. Uhren  Vorteilhafte, reelle Bezugsquelle

Eigene Werkstätte für Bijouterie- und Uhren-Reparaturen mit Garantie

Nach auswärts Auswahlsendungen



Lugano ★ ★ Institut für junge Mädchen.

Sorgfältige Erziehung und Pflege. Italienisch, Französisch, Englisch. Beste Referenzen von Eltern. (5⁹)

Fr. Dr. N. Lendi und Töchter.

Die Aufgabe der Mutter in der Erziehung der Jugend zur Sittlichkeit.

Preis 20 Cts. von Frau Dr. Marie Heim-Vögtlin. 24 Seiten 8°.

III. Auflage.

Ein warmer Aufruf an die gesamte Frauenwelt, welcher die weiteste Verbreitung verdient und in keiner Familie fehlen sollte.

Zu haben bei Zürcher & Furrer, Buchdruckerei in Zürich I, sowie in allen Buchhandlungen.